

Informationen zur gesplitteten Abwassergebühr



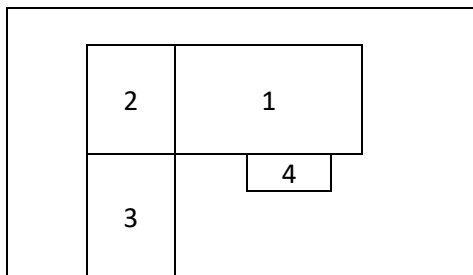
Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung (Urteil des Verwaltungsgerichts Baden-Württemberg 2 S 2938/08) wurde die bisherige einheitliche Abwassergebühr zum 1.1.2010 in eine **Schmutzwasser-** und eine **Niederschlagswassergebühr** aufgeteilt.

Für die Schmutzwassergebühr wird der Frischwasserverbrauch zugrunde gelegt. **Die Schmutzwassergebühr beträgt aktuell je m³ Abwasser 1,75 €.** Die Niederschlagswassergebühr berechnet sich nach Größe und Art der Versiegelung der Grundstücksflächen, über die Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. **Die Niederschlagswassergebühr beträgt zurzeit je m² abflussrelevanter Fläche und Jahr 0,39 €.**

Die Niederschlagswassergebühr errechnet sich anhand der Bebauung des Grundstücks sowie aller weiteren befestigten und versiegelten Flächen (z. B. Hofeinfahrt, Dachüberstände, Terrassen usw.), die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind. Die gebührenwirksame Fläche ergibt sich aus der Multiplikation dieser Flächen mit den jeweiligen nebenstehend genannten Abflussbeiwerten.

Je nach Oberflächenbeschaffenheit gelten die folgenden Abflussbeiwerte:	
Vollständig versiegelte Flächen (Dächer, Asphalt, Beton)	0,9
Stark versiegelte Flächen (Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster)	0,6
Wenig versiegelte Flächen (Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster)	0,3
Gründächer	• mit einer Schichtdicke bis 12 cm
	• mit einer Schichtdicke über 12 cm

Beispiel zur Berechnung der abflussrelevanten Fläche eines Grundstücks



Nr.	Nutzung	Fläche in m ² A	Abflussbeiwert B	Abflussrelevante Fläche in m ² A x B	Art der Versiegelung
1	Wohnhaus	60	0,9	54	Dach
2	Garage	24	0,6	14	Gründach < 12 cm
3	Einfahrt	20	0,3	6	Rasengittersteine
4	Terrasse	8	0,6	5	Platten
Abflussrelevante Fläche gesamt in m²				79	

Das abgebildete Grundstück hat somit eine abflussrelevante Fläche von 79 m². Multipliziert mit der Niederschlagswassergebühr von 0,40 € ergibt sich ein jährlich zu zahlender Betrag von 31,60 €.

Regenwasserzisternen / Versickerungsanlagen

Für Versickerungsanlagen sowie Regenwasserzisternen, die zur Gartenbewässerung oder zur Brauchwasserentnahme genutzt werden, werden entsprechende Vergünstigungen gewährt. Genauere Informationen können Sie unseren jeweiligen Informationsblättern entnehmen.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:



Stand: Januar 2022

Gemeindeverwaltung Ötisheim
Schönenberger Str. 1+2
75443 Ötisheim

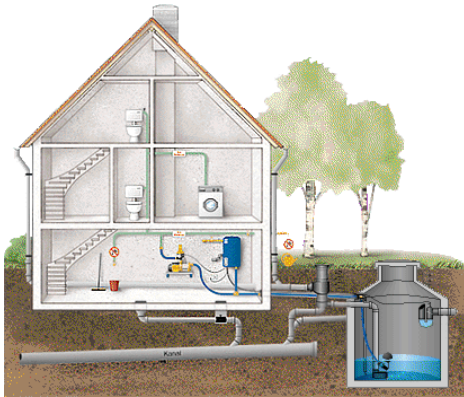
Jasmin Häge, Telefon 07041 9501-24
Johannes Schulz, Telefon 07041 9501-20
E-Mail: jasmin.haege@oetisheim.de



Information Zisternen



Grundstücksflächen, die an eine Zisterne ohne Überlauf in die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, bleiben gebührenfrei. Regenwasserzisternen mit Anschluss (Überlauf) an die öffentlichen Abwasseranlagen werden bei der Berechnung der Abwassergebühren folgendermaßen berücksichtigt:



Zisternen ohne Retentionsvolumen*

Bei Nutzung zur Gartenbewässerung reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um 5 m^2 je m^3 Zisternenvolumen, bei Nutzung zur Brauchwasserentnahme einschließlich Gartenbewässerung um 15 m^2 je m^3 Zisternenvolumen.

Zisternen mit Retentionsvolumen*

Bei Nutzung zur Gartenbewässerung reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um 15 m^2 je m^3 Zisternenvolumen, bei Nutzung zur Brauchwasserentnahme einschließlich Gartenbewässerung um 25 m^2 je m^3 Zisternenvolumen.

Eine Reduzierung erfolgt bei beiden Arten bis maximal 100 % der angeschlossenen abflussrelevanten Fläche. Das Mindestzisternenvolumen beträgt 2 m^3 .

* Zisternen mit Retention haben eine zusätzliche Drossel, die den reduzierten Ablauf einer bestimmten Wassermenge sicherstellt. Diese Wassermenge wird dann während des Niederschlags gespeichert und dann langsam und zeitversetzt an das Kanalsystem abgegeben.

Brauchwasserzisternen

Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr bei Brauchwasserzisternen ist:

- die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
- bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
- im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Der Nachweis der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser soll durch Messung mit Zwischenzählern erbracht werden, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Für die Bereitstellung der Zwischenzähler wird derzeit keine Zählergebühr fällig. Solange der Gebührenschuldner keine geeigneten Messeinrichtungen anbringen lässt, wird die zugeführte Wassermenge pauschal um $10 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ und Person erhöht. Dabei werden alle Personen berücksichtigt, die sich während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten.



Stand: Januar 2022

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Gemeindeverwaltung Ötisheim
Schönenberger Str. 1+2
75443 Ötisheim

Jasmin Häge, Telefon 07041 9501-24
Johannes Schulz, Telefon 07041 9501-20
E-Mail: jasmin.haegel@oetisheim.de

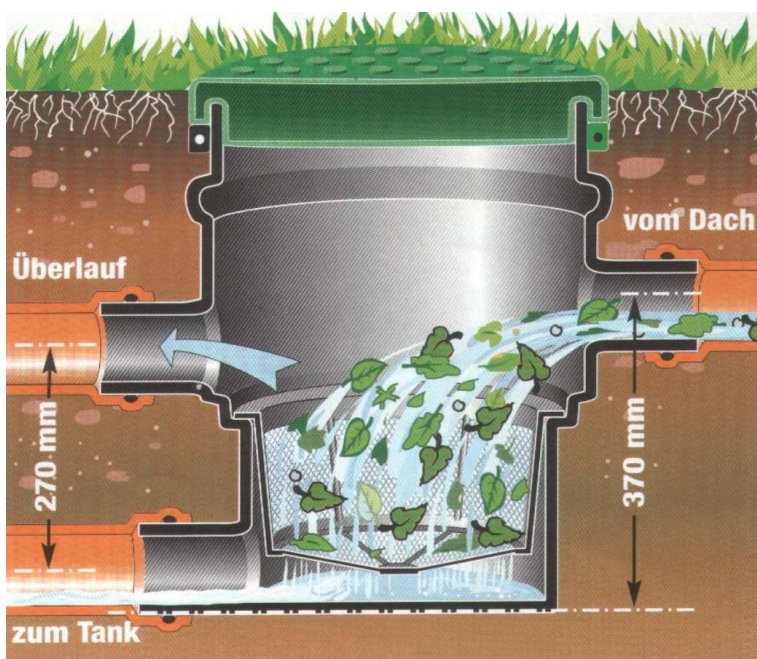


Information

Versickerungsanlagen



Bei Versickerungsanlagen ohne Notüberlauf oder mit einem korrekt gebauten Notüberlauf ist die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen nur der Ausnahmefall. Die dort angeschlossenen Flächen bleiben gebührenfrei.



Versickerungsanlagen mit gedrosseltem Ablauf in die öffentliche Kanalisation bringen den an sie angeschlossenen Flächen eine weitere Reduzierung mit dem Faktor 0,3.

Das bedeutet, dass beispielsweise eine so angeschlossene Pflasterfläche mit dem Faktor 0,6 auf den Abflussfaktor 0,18 ($0,6 \times 0,3 = 0,18$) reduziert wird.

Meldepflicht Niederschlagswasser:

Entsprechend der Abwassersatzung der Gemeinde Ötisheim hat der Gebührenschuldner binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigung, die Lage und Größe aller Grundstücksflächen – die Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleiten (§40a, Abs. 1) – den Gemeindewerken mitzuteilen.

Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad, ist die Änderung ebenfalls innerhalb eines Monats den Gemeindewerken anzuzeigen.



Stand: Januar 2022

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Gemeindeverwaltung Ötisheim
Schönenberger Str. 1+2
75443 Ötisheim

Jasmin Häge, Telefon 07041 9501-24
Johannes Schulz, Telefon 07041 9501-20
E-Mail: jasmin.haege@oetisheim.de



Änderungs- Mitteilung zur Abwassergebühr



.....
Name, Vorname

.....
Buchungszeichen / Kundennummer

.....
Straße

.....
Flurstücksnummer

.....
PLZ, Ort

.....
Telefon

Hiermit melde ich folgende Änderungen bezüglich meines Wasseranschlusses:

Änderung der abflussrelevanten Fläche zum _____ !!! (Datum) wie folgt:

Bitte legen Sie einen aktuellen Grundriss Ihres Grundstückes bei bzw. fordern diesen im Bauamt der Gemeinde Ötisheim unter Telefon 07041 9501-14 an!

Nr.	Nutzung	Fläche in m ² A	Abfluss-beiwert B	Abfluss-relevante Fläche in m ² A x B	Art der Versiegelung
1					
2					
3					
4					
Abflussrelevante Fläche gesamt in m ²					

Installation einer Zisterne

Volumen: _____ m³

Mit Retention Gartenbewässerung Angeschlossene Flächennummer _____

Ohne Retention Brauchwassernutzung Angeschlossene Flächennummer _____

Installation einer Versickerungsanlage

Mit gedrosseltem Ablauf Angeschlossene Flächennummer _____

.....
Datum

.....
Unterschrift



Stand: Januar 2022

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:
Gemeindeverwaltung Ötisheim
Schönenberger Str. 1+2
75443 Ötisheim

Jasmin Häge, Telefon 07041 9501-24
Johannes Schulz, Telefon 07041 9501-20
E-Mail: jasmin.haega@oetisheim.de